

Ehrenkodex für Auditoren und Assessoren SAQ / EOQ

1. Professionelles Verhalten allgemein

- Auditoren sollen ihre Fachkompetenz und ihr Urteil stets nach bestem Vermögen einsetzen. Dies im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sowie mit Ehrlichkeit und Integrität, um so die berechtigten Interessen der Parteien, mit denen sie in einem Vertragsverhältnis stehen, seien dies Arbeitgeber, Klienten oder Kunden, über persönliche Überlegungen stellen.
- Auditoren sollen alle zumutbaren Schritte unternehmen, um ihre Fachkompetenz weiterzuentwickeln und sich über das aktuelle Gedankengut und die Entwicklungen in ihrem Fachgebiet auf dem Laufenden halten.
- Auditoren sollen nur auf solche Mitgliedschaften und Qualifikationen Anspruch erheben, die zum betreffenden Zeitpunkt gültig sind.

2. Verantwortung gegenüber der Öffentlichkeit

- Auditoren sollen alle zumutbaren Vorsichtsmassnahmen treffen, um die Interessen der Öffentlichkeit zu wahren.

3. Verantwortung gegenüber ihrem Berufsstand

- Auditoren sollen sich jederzeit so verhalten, dass die Würde und der gute Ruf ihres Berufsstands gewahrt werden. Jegliche Werbung soll unaufdringlich, gesetzlich zulässig und ehrlich sein, den Tatsachen entsprechen und keine Vergleiche mit anderen Dienstleistungen im Fachgebiet anstellen.

4. Verantwortung gegenüber Kunden und Arbeitgebern

- Auditoren sollen berufliche Beschäftigungsverhältnisse oder Aufgaben meiden, welche zu Interessenkonflikten führen könnten, es sei denn, alle Parteien wurden vorgängig schriftlich über den möglichen Konflikt informiert und waren damit einverstanden.
- Auditoren sollen nicht wissentlich Arbeiten ausführen, für welche sie nicht ausreichende und zweckentsprechende Kompetenzen oder Befugnisse aufweisen.
- Auditoren sollen Informationen strikt vertraulich behandeln, zu denen sie während ihrer fachlichen Tätigkeit Zugang haben, es sei denn, die Weitergabe erfolgt mit Zustimmung des Arbeitgebers/des Kunden, bei welchem die Auditoren die Informationen erhalten haben oder dies wäre gesetzlich vorgeschrieben.
- Auditoren sollen von jeglicher unkorrekten Nutzung von Informationen Abstand nehmen, die ihnen während der Ausübung ihrer Tätigkeit zugänglich wurde, sei es zu ihrem eigenen Vorteil oder zum Vorteil Dritter.
- Auditoren sollen nicht auf unfaire Weise Vorteile aus dem Mangel an Wissen oder Sachkenntnissen ihres Arbeitgebers oder Kunden ziehen.
- Auditoren sollen ihre Kunden und Arbeitgeber jederzeit fachlich objektiv, zweckdienlich und rechtzeitig beraten und dabei auf allfällige Vorsichtsmassnahmen, Vorbehalte und Warnungen hinweisen.
- Auditoren sollen sich jederzeit einer äussersten finanziellen Redlichkeit befleißigen und so im Rahmen ihrer Möglichkeiten sicherstellen, dass Verträge und finanzielle Absprachen unzweideutig sind und die berechtigten Interessen aller betroffenen Parteien wahren.

5. Verantwortung gegenüber Untergebenen

- Auditoren sollen Personen, die unter ihrer fachlichen Führung oder Aufsicht stehen, auf angemessene Weise beaufsichtigen und sie dazu ermutigen, ihre Fachkompetenz auszubauen.

6. Verantwortung gegenüber Auditoren-Kollegen

- Auditoren sollen sich bemühen, keine ungerechtfertigte oder unbillige Kritik an der fachlichen Arbeit anderer Mitglieder zu veröffentlichen oder sonst wie bekannt zu machen.
- Ein Auditor soll nicht wissentlich einen Auditoren-Kollegen in eine Lage bringen, in welcher er oder sie unabsichtlich gegen irgendeinen Teil dieses Kodexes verstossen könnte.